

STEFAN HIRSCHMANN

Stefan Hirschmann · Dorfplatz 2 · 6170 Zirl

Parlamentsdirektion  
Begutachtungsverfahren  
1010 Wien  
per Mail übermittelt  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

DATUM  
15. Januar 2010

**BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009 - Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003 hinsichtlich der Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im vorliegenden Ministerialentwurf wird immer wieder die Phrase "schwere Straftat" benutzt. In der StPO und dem StGB existiert aber keine Definition, was unter "schwerer Straftat" zu verstehen ist. §17 StGB definiert derzeit nur:

- §17 (1) Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.
- (2) Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.

Im Interesse der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtssprechung wäre eine Ergänzung von §17 StGB um eine Definition von "schwerer Straftat" wünschenswert. Ich rege an, dass für die Definition die Bestimmung der "schweren Straftat" §136 StPO (Optische und akustische Überwachung von Personen) herangezogen wird. Da, wie bereits der Ministerialentwurf erwähnt, aufgrund von Telefonaten zu bestimmten Anschlüssen (z.B. AIDS Beratung, Drogenberatung) auf den Inhalt der Gespräche geschlossen werden kann. Dies lässt es sinnvoll erscheinen, dass für Informationen, mit welchen auf die Inhalte geschlossen werden kann, rechtlich gleich geschützt werden, wie die Inhalte selber. Konkret rege ich an, zu §17 StGB den Absatz 3 hinzu zufügen:

- Neu: §17 (3): Eine schwere Straftat sind alle, mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen, und Verbrechen der kriminellen Organisation oder der terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StGB).

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hirschmann